

Satzung

Fassung vom 8. Dezember 2020

§ 1
NAME, RECHTSSTAND
UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen

GEMA-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, mit dem Sitz in München.

§ 2
STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften durch

- a) die selbstlose Unterstützung bedürftiger Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und deren Angehöriger durch einmalige oder laufende Zuwendungen;
- b) die Förderung von Komponisten und Textdichtern durch
 - aa) die Gewährung von zweckgebundenen Ausbildungsbeihilfen;
 - bb) zweckgebundene Zuwendungen für die mit der künstlerischen Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen;
 - cc) zweckgebundene Zuwendungen für musikalische Produktionen, Pilotprojekte, Wettbewerbe und Publikationen;
 - dd) die Verleihung von Preisen;
 - ee) Durchführung von Forschungsprojekten mit besonderem Bezug auf die zeitgenössische Musik oder Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen zu solchen Forschungsprojekten.

c) Soweit diese vorgenannten Maßnahmen nicht von der GEMA-Stiftung selbst durchgeführt werden, kann dies auch durch die Vergabe von Zuschüssen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, an steuerbegünstigte Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

*) Vorstand: Dr. Tobias Holzmüller, Lorenzo Colombini, Georg Oeller, Ralph Kink
Beirat: Dr. Charlotte Seither (Vors.), Winfried Jacobs, Michael Ohst, Frank Ramond,
Götz von Sydow, Dr. Ralf Weigand, Jochen Schmidt-Hambrock
Geschäftsführerin: Dr. Monika Staudt

**§ 3
GRUNDSTOCK-
VERMÖGEN**

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es beträgt nach der Bilanz zum 31.12.2019 EUR 7.189.164,04.

Zum Grundstockvermögen gehört ferner der Rechtsanspruch gegen die GEMA als Stifterin auf unverzügliche und unentgeltliche Übertragung aller Vermögensbestandteile und Rechte, die sie als Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke erhält. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

**§ 4
STIFTUNGSMITTEL**

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

**§ 5
STIFTUNGSORGANE
UND VERWALTUNG**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

**§ 6
VORSTAND**

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der GEMA.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Beirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Buchführung und Sammlung der Belege und die Erstellung der Jahresrechnung. Er ist befugt, anstelle des Beirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

**§ 7
BEIRAT**

(1) a) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je zwei vom Aufsichtsrat der GEMA aus seiner Mitte berufene Mitglieder aus den drei Berufs-

gruppen Komponisten, Textdichter und Musikverleger an sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats der GEMA. Für jede Berufsgruppe kann vom Aufsichtsrat der GEMA ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter brauchen nicht dem Aufsichtsrat anzugehören.

b) Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an einer Beiratssitzung teilzunehmen, nimmt der vom Vorsitzenden des Beirats einzuladende Stellvertreter mit vollem Stimmrecht an der Sitzung teil. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Beiratsmitglieds kein Stellvertreter zur Verfügung steht, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu laden.

c) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

d) Die Amtszeit der berufenen Beiratsmitglieder beginnt jeweils mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat. Ein berufenes Beiratsmitglied bleibt im Falle seines Ausscheidens aus dem Beirat solange im Amt, bis sein Nachfolger die Berufung durch den Aufsichtsrat angenommen hat. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der GEMA beginnt die Mitgliedschaft im Beirat der GEMA-Stiftung mit dem Tag der Annahme seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

(3) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushaltsvoranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Grundstockvermögens, den Abschluss von nach Art. 19 Bayer. Stiftungsgesetz genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Beirates in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

(5) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen ohne Organfunktion und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

§ 8 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Beirats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Beirats hat die Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in ihrem Besitz ist. Die Schriftform der Ladung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle

betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Über eine Änderung der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern kein Fall des § 9 dieser Satzung vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 10) wirksam.

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b. Der Anfallsberechtigte im Sinne des Satzes 1 wird durch Beschluss des Beirates der GEMA-Stiftung bestimmt.

Diese Satzung tritt mit Genehmigung vom 19.03.2021 durch die Regierung von Oberbayern (Geschäftszeichen 1222.12.1.3-M_G-1-01) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 von der Regierung von Oberbayern, genehmigt mit Schreiben vom 07.11.2014, Geschäftszeichen 12.1-1222.1 M/G01, außer Kraft.

§ 9
SATZUNGS-
ÄNDERUNGEN,
UMWANDLUNG UND
AUFHEBUNG DER
STIFTUNG

§ 10
STIFTUNGSAUFSICHT

§ 11
ANFALLS-
BERECHTIGUNG

§ 12
INKRAFTTRETEN

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEIRAT

Der Beirat beschließt nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 AUFGABEN UND RECHTE

Aufgaben und Rechte des Beirats ergeben sich aus Satzung und Stiftungsgesetz. Er entscheidet vornehmlich über die Verwendung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 2 STELLUNG DES VORSITZENDEN

(1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Beirat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Beirat einzuberufen und die Sitzungen des Beirats zu leiten.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner dauernden oder vorübergehenden Verhinderung durch den vom Beirat gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 3 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Jedes Beiratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein bis drei Wochen vor Sitzungstermin gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Beiratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Beirats

1. der Vorstand,

2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Beirats oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,

soweit der Beirat nicht zu 1. oder 2. etwas anderes beschließt.

(4) Ist ein Beiratsmitglied an der Teilnahme verhindert, wird unverzüglich schriftlich oder mündlich sein Vertreter eingeladen. Der Vertreter nimmt mit Stimmrecht an der Beiratssitzung teil.

§ 4 PROTOKOLL

(1) In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Beirats (im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter) sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist vom Beirat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 5 AUSSCHÜSSE

(1) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

(2) Die Ausschüsse sind keine ständige Einrichtung. Nach Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfolgt die Auflösung durch den Beirat. Die Übertragung neuer Aufgaben an bestehende Ausschüsse ist möglich.

§ 6 VERSCHWIEGENHEITS- PFLICHT

(1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die aufgrund eines Beiratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind. Als vertrauliche Angaben gelten im besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über die Einkünfte von Antragstellern, Beratungen über die Mittelvergabe und Abstimmungsvorgänge.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 3 Ziff. (3) in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen und ausscheidender Personen.

(3) Neugewählte Beiratsmitglieder sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 7
EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT
DER MITGLIEDER
DES BEIRATS

Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 8
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Februar 1980 in Kraft.

VERTRÄGE MIT AUSLÄNDISCHEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND INKASSOORGANISATIONEN

Stand: 1. November 2024 (Aufgeführt sind die Verwertungsgesellschaften mit ihrem jeweiligen Sitz)

I. AUFFÜHRUNGS- UND SENDERECHTE

a) Gegenseitigkeitsverträge:

1. AAS, Baku (Aserbaidtschan)
2. ACAM, San José (Costa Rica)
3. ACDAM, Havanna (Kuba)
4. ACUM, Tel-Aviv (Israel)
5. AGADU, Montevideo (Uruguay)
6. AKKA-LAA, Riga (Lettland)
7. AKM, Wien (Österreich)
8. ALBAUTOR, Tirana (Albanien)
9. AMUS, Sarajewo (Bosnien und Herzegowina)
10. APA, Asunción (Paraguay)
11. APDAYC, Lima (Peru)
12. APRA, Ultimo (Australien)
13. ARMAUTHOR, Jerewan (Armenien)
14. ARTISJUS, Budapest (Ungarn)
15. ASCAP, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit nicht durch BMI oder SESAC vertreten)
16. AUTODIA, Athen (Griechenland)
17. BMI, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit bei BMI-Mitgliedern verlegt oder subverlegt)
18. BUMA, Hoofddorp (Niederlande)
19. CASH, Hong Kong (Volksrepublik China)
20. COMPASS, Singapur (Singapur)
21. COSOMA, Lilongwe (Malawi)
22. COTT, Port of Spain (Trinidad & Tobago)
23. EAÜ, Tallinn (Estland)
24. FILSCAP, Manila (Philippinen)
25. GCA, Tiflis (Georgien)
26. HDS-ZAMP, Zagreb (Kroatien)
27. IMRO, Dublin (Irland)
28. IPRS, Mumbai (Indien)
29. JACAP, Kingston (Jamaika)
30. JASRAC, Tokio (Japan)
31. KAZAK, Almaty (Kasachstan)
32. KODA, Kopenhagen (Dänemark)
33. KOMCA, Seoul (Südkorea)
34. LATGA, Vilnius (Litauen)
35. MACA, Macau (Macau)
36. MACP, Kuala Lumpur (Malaysien)
37. MASA, Beau Bassin (Mauritius)
38. MCSC, Beijing (Volksrepublik China)
39. MCT, Bangkok (Thailand)
40. MESAM, Istanbul (Türkei)
41. MUSICAUTOR, Sofia (Bulgarien)

42. MÜST, Taipei (Taiwan)
43. NCIP, Minsk (Weißrussland)
44. ONDA, Algier (Algerien)
45. OSA, Prag (Tschechische Republik)
46. PRS for Music, London (Großbritannien)
47. RAO, Moskau (Russische Föderation)
48. SABAM, Brüssel (Belgien)
49. SACEM, Paris (Frankreich)
50. SACM, Mexico-City (Mexiko)
51. SACVEN, Caracas (Venezuela)
52. SADAIC, Buenos Aires (Argentinien)
53. SAMRO, Johannesburg (Südafrika)
54. SAYCE, Quito (Ecuador)
55. SAYCO, Bogotá (Kolumbien)
56. SAZAS, Ljubljana (Slowenien)
57. SCD, Santiago de Chile (Chile)
58. SESAC, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit bei SESAC-Mitgliedern verlegt oder subverlegt)
59. SGAE, Madrid (Spanien)
60. SIAE, Rom (Italien)
61. SIIP, Taschkent (Usbekistan)
62. SOBODAYCOM, La Paz (Bolivien)
63. SOCAN, Toronto (Kanada)
64. SOCOM-ZAMP, Skopje (Mazedonien)
65. SOKOJ, Belgrad (Serbien)
66. SOZA, Bratislava (Slowakische Republik)
67. SPA, Lissabon (Portugal)
68. STEF, Reykjavik (Island)
69. STIM, Stockholm (Schweden)
70. SUIISA, Zürich (Schweiz)
71. TEOSTO, Helsinki (Finnland)
72. TONO, Oslo (Norwegen)
73. UACRR, Kiew (Ukraine)
74. UBC, Rio de Janeiro (Brasilien)
75. UCMR-ADA, Bukarest (Rumänien)
76. VCPMC, Hanoi (Vietnam)
77. ZAIKS, Warschau (Polen)

b) Einseitige Verträge (Rechtsübertragungen auf die GEMA):

1. ABRAMUS, São Paulo (Brasilien)
2. AMAR, Rio de Janeiro (Brasilien)
3. AMRA, New York (USA)
4. ASSIM, São Paulo (Brasilien)
5. MSG, Istanbul (Türkei)
6. SADEMBRA, Rio de Janeiro (Brasilien)
7. SBACEM, Rio de Janeiro (Brasilien)
8. SBAT, Rio de Janeiro (Brasilien)
9. SICAM, São Paulo (Brasilien)

c) Mandate an ausländische Inkassoorganisationen:

ESMAA, Abu Dhabi (VAE)

a) Gegenseitigkeitsverträge:

1. AAS, Baku (Aserbaidtschan)
2. ACDAM, Havanna (Kuba)
3. ACUM, Tel-Aviv (Israel)
4. AGADU, Montevideo (Uruguay)

5. AKKA-LAA, Riga (Lettland)
6. AMCOS, Ultimo (Australien)
7. ARMAUTHOR, Jerewan (Armenien)
8. ARTISJUS, Budapest (Ungarn)
9. AUTODIA, Athen (Griechenland)
10. AUSTRO-MECHANA, Wien (Österreich)
11. CAPASSO, Johannesburg (Südafrika)
12. CASH, Hong Kong (Volksrepublik China)
13. COMPASS, Singapur (Singapur)
14. COTT, Port of Spain (Trinidad & Tobago)
15. EAÜ, Tallinn (Estland)
16. FILSCAP, Manila (Philippinen)
17. GCA, Tiflis (Georgien)
18. The HARRY FOX AGENCY, New York (USA)
19. HDS-ZAMP, Zagreb (Kroatien)
20. JASRAC, Tokio (Japan)
21. KAZAK, Almaty (Kasachstan)
22. KOMCA, Seoul (Südkorea)
23. LATGA, Vilnius (Litauen)
24. MACP, Kuala Lumpur (Malaysien)
25. MASA, Beau Bassin (Mauritius)
26. MCPS, London (Großbritannien)
27. MCSC, Beijing (Volksrepublik China)
28. MESAM, Istanbul (Türkei)
29. MUSICAUTOR, Sofia (Bulgarien)
30. NCB, Kopenhagen (Dänemark)
31. ONDA, Algier (Algerien)
32. OSA, Prag (Tschechische Republik)
33. RAO, Moskau (Russische Föderation)
34. SABAM, Brüssel (Belgien)
35. SACEM/SDRM, Paris (Frankreich)
36. SACM, Mexico-City (Mexiko)
37. SADAIC, Buenos Aires (Argentinien)
38. SAZAS, Ljubljana (Slowenien)
39. SCD, Santiago de Chile (Chile)
40. SGAE, Madrid (Spanien)
41. SIAE, Rom (Italien)
42. SIIP, Taschkent (Usbekistan)
43. SOCAN, Toronto (Kanada)
44. SOKOJ, Belgrad (Serbien)
45. SOZA, Bratislava (Slowakische Republik)
46. SPA, Lissabon (Portugal)
47. STICHTING STEMRA, Hoofddorp (Niederlande)
48. SUISA, Zürich (Schweiz)
49. UACRR, Kiew (Ukraine)
50. UBC, Rio de Janeiro (Brasilien)
51. UCMR-ADA, Bukarest (Rumänien)
52. VCPMC, Hanoi (Vietnam)
53. ZAIKS, Warschau (Polen)

b) Einseitige Verträge (Rechtsübertragung auf die GEMA):

1. ADDAF, Rio de Janeiro (Brasilien)
2. AMAR, Rio de Janeiro (Brasilien)
3. MSG, Istanbul (Türkei)
4. SACVEN, Caracas (Venezuela)
5. SAYCO, Bogotá (Kolumbien)

6. SBACEM, Rio de Janeiro (Brasilien)
7. SBAT, Rio de Janeiro (Brasilien)
8. SESAC, New York (USA)
9. SICAM, São Paulo (Brasilien)
10. SOBODAYCOM, La Paz (Bolivien)

c) Mandat an die GEMA:

AMRA, New York (USA)

d) Mandate an ausländische Inkassoorganisationen:

ESMAA, Abu Dhabi (VAE)

The MLC, Nashville (USA)

III. Stand: 1. November 2024

**BESCHRÄNKUNGEN DER
INTERNATIONALEN
RECHTE-
WAHRNEHMUNG***

a) Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire insgesamt nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist (soweit bekannt):

Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Burma, Burundi, Eritrea, Ghana, Guyana, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisien, Kosovo, Laos, Liberia, Libyen, Marshallinseln, Republik Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Nordkorea, Osttimor, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Tuvalu, Vanuatu.

b) Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist (soweit bekannt):

- *USA:* Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht audiovisuelle Produktionen
- *Türkei:* Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht audiovisuelle Produktionen
- *Andorra:* keine Aufführungsrechte
- *Bosnien und Herzegowina:* keine mechanischen Rechte
- *Argentinien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Estland, Indien, Island, Israel, Italien, Kolumbien, Kuba, Kongo (Dem. Rep.), Litauen, Mexiko, Norwegen, Peru, Slowenien, Südkorea, Thailand, Uruguay, Venezuela, Weißrussland:* Rechte zur Nutzung von Musik zu Werbezwecken.

* Gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 3 Berechtigungsvertrag kann der Berechtigte für die genannten Länder bzw. Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 10 Berechtigungsvertrag schriftlich die Rückübertragung seiner der GEMA eingeräumten Rechte verlangen.